

GmbH Neu: Für wen sie sich lohnt



Foto: styleunited - Fotolia.com

Per 1. Juli wird die Gründung einer GmbH billiger. Ist sie attraktiver als die Personengesellschaft? Sollten bestehende GmbHs überlegen, ob sie ihr Stammkapital reduzieren? Die Experten warnen eher.

VON FERDINAND WALDSTEIN

Das Ziel der GmbH-Reform sei die Steigerung von Unternehmensgründungen. So war es von Politikern in letzter Zeit stets zu hören. „Tatsächlich werden sich aber nur Unternehmen, die bisher als Einzelunternehmen gegründet worden wären, stattdessen das Rechtskleid der GmbH überstreifen. Mehr Unternehmen wird es deswegen jedenfalls nicht geben, nur mehr GmbHs. Das ist jedoch nicht förderungswürdig. Als würde die GmbH einem Artenschutz unterliegen“, wettet Unternehmensrechtsexperte Univ.-Prof. Hanns F. Hügel gegen das neue Gesetz. Besonders die Absenkung des Mindeststammkapitals ist ihm ein Dorn im Auge: „Dieses soll in erster Linie eine Seriositätsschwelle darstellen“, so Hügel.

Der Grund der Aufregung: Ab 1. Juli sollen Gründer bloß noch 5.000

Euro in die Hand nehmen müssen – nämlich die bar zu hinterlegende Hälfte der nur noch 10.000 Euro Mindeststammkapital (bisher 35.000 Euro). Ob das genügen wird, um im Geschäftsleben zu punkten, wird auch von anderen Rechtsexperten angezweifelt: „Gerade in der Anfangsphase des Unternehmens verlangen Banken zwecks Kre-

ditzusage sowieso eine zusätzliche Haftung des Gesellschafters mit seinem Privatvermögen. Viele Unternehmer übersehen das“, relativiert Rechtsanwalt Georg Justich (Justich Legal) das entscheidende Kriterium gerade für kapitalschwache KMUs, sich für die Rechtsform der GmbH zu entscheiden.

Und Gerhard Eichberger, Rechtsanwalt bei Willheim Müller, fügt hinzu: „Das Stammkapital liegt ja außerdem nicht im Safe, sondern wird beispielsweise ziemlich schnell für Miete, Geschäftseinrichtung etc. ausgegeben.“ Ein zusätzlicher Stolperstein im neuen Gesetz: „Wenn nur noch weniger als die Hälfte des Stammkapitals übrig ist, muss eine Generalversammlung der Gesellschaft zwecks Sanierungsmaßnahmen durch die Gesellschafter einberufen werden. Das sind bei einer Gesellschaft, die über ein Mindeststammkapital von nun 10.000 Euro verfügt, weniger als 5.000 Euro“, warnt Eichberger. Einem Geschäftsführer, der darüber hinwegsieht oder diese Pflicht gar nicht kennt, drohe eine Haftung aufgrund von Konkursverschleppung.

Steuerlich ratsam erst ab 170.000 Euro Jahresgewinn

5.000 Euro sollten für einen seriösen Unternehmer also auch in Zukunft meist nicht genügen. Die nächste Frage lautet: Wird die neue Gesetzeslage die

GmbH Neu: Die Eckdaten ab 1. Juli

- Das Mindeststammkapital wird von 35.000 auf 10.000 Euro gesenkt [25.000 Euro steuerfreie Einlagenrückzahlung für bestehende GmbHs].
- Bei Neugründung müssen mindestens 5.000 Euro in bar eingebracht werden.
- Senkung der Mindestkörperschaftsteuer von 1.750 auf 500 Euro pro Jahr.
- Die Notar- und Rechtsanwaltskosten für den Gründungsakt reduzieren sich um rund 50 Prozent.
- Die Veröffentlichungspflicht in der Wiener Zeitung [etwa 150 Euro] fällt weg.

GmbH im Vergleich zur Personengesellschaft attraktiver machen?

Für Primus Österreicher, Wirtschaftsprüfer von PKF Staribacher Österreicher, hat sich an der Grundsatzentscheidung zwischen Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft und GmbH durch das neue Gesetz nichts geändert: „Unterstellt man als Basisszenario eine Vollausschüttung der Gewinne bei einer GmbH ohne Geschäftsführerbezüge, dann ist die GmbH-Ertragssteuerbelastung erst ab 170.000 Euro Jahresgewinn geringer als jene von Einzelunternehmen und Personengesellschaften.“

Gottfried Sulz, Steuerberater von TPA Horwath, ergänzt: „Ist unter anderem ein Geschäftsführergehalt zu berücksichtigen, dann zahlt sich die Gründung einer GmbH aus rein steuerlichen Gründen überhaupt erst ab zirka 250.000 bis 300.000 Euro Jahresnettoertrag aus. In riskanten Branchen kann man ruhig früher eine GmbH gründen, aber das hat dann Haftungs- und keine steuerlichen Gründe.“

Grund für den Vorteil der GmbH im höheren Gewinnbereich ist jeweils vor allem die Besteuerung der GmbH, die bei 43,75 Prozent (25 Prozent KöSt und bei Ausschüttung weitere 25 Prozent Einkommensteuer) liegt. Bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften beträgt sie aber bis zu 50 Prozent Einkommensteuer in der Progressionsstaffelung, egal ob die Gewinne im Unternehmen belassen oder entnommen werden.

Geringere Kosten? Nur bedingt

Abgesehen von den Basisfaktoren Haftung und Besteuerung ist im Zuge der GmbH Neu Folgendes festzustellen: „Die propagierten Vorteile der geringen Gründungskosten einer GmbH fallen naturgemäß nur einmal an und sind vernachlässigbar. Genauso ist die verringerte Mindest-KöSt von 1.750 auf 500 Euro relativ, denn wenn ein Unternehmen bei einem Steuersatz von 25 Prozent, also viermal 1.750, keine 7.000 Euro Gewinn macht, dann läuft ohnehin etwas falsch“, gibt Österreicher zu bedenken. „Genauso werden zwar die Notariatskosten billiger, die sich ja am Min-

deststammkapital orientieren, aber wenn man einen halbwegs vernünftigen Gesellschaftsvertrag abschließen will, der kein Zweiseiter sein soll, kostet der Notar so viel wie vorher“, so Sulz.

Herabsetzung des Stammkapitals ist steuerfrei

Was manchem Geschäftsführer einer bestehenden GmbH vielleicht noch nicht bewusst ist: Die Reduktion des Mindeststammkapitals gilt auch für bestehende GmbHs. Womit die Stammkapitalherabsetzung und dessen Ausschüttung steuerfrei möglich sind. „Somit“, so Hügel, „werden die GmbHs anstatt einer steuerpflichtigen Gewinnausschüttung eine steuerfreie Kapitalherabsetzung durchführen. Im Entwurfsverfahren für das Gesetz wurde

Stammkapital jetzt einfach herausnehmen? „Der Steuerersparnis stehen Kosten des Kapitalherabsetzungsverfahrens gegenüber“, relativiert Rechtsanwalt Georg Justich



Foto: Justich Legal

dies übersehen und somit führt dieses Gesetz zu einer steuerlich geförderten, beispiellosen Entkapitalisierung der KMUs, die sowieso über keine hohe Eigenkapitaldecke verfügen. Und das auch noch mit erheblichen Steuerausfällen für den Staat.“

Viele GmbH-Gesellschafter wird das wohl nicht stören. „Für so manchen können die ‚frei werdenden‘ 25.000 Euro bzw. die 6.250 KESt-Ersparnis durchaus überlegenswert sein, nur muss man die Kosten des Kapitalherabsetzungsverfahrens einkalkulieren“, legt Justich dar. Denn: „Das dafür nötige Kapitalherabsetzungsverfahren erfordert eine Anmeldung beim Firmenbuch sowie einen Gläubigeraufruf in der Wiener Zeitung und dauert mindestens drei Monate.“

Freilich entsprechen die Interessen der Gesellschafter nicht immer jenem der GmbH selbst: „Aus Sicht der Ge-

sellschaft macht die Kapitalherabsetzung nur beschränkt Sinn, etwa dann, wenn sie nur die Mindestkörperschaftsteuer zahlt, was etwa bei nicht operativ tätigen Gesellschaften oder Zwischenholdings der Fall sein kann. Der Steuerersparnis stehen aber wiederum die Kosten des Kapitalherabsetzungsverfahrens gegenüber“, resümiert Justich.

Wann eine GmbH?

Der Idealfall ist die GmbH dann, so sind sich die Experten einig, wenn neben haftungsrelevanten Themen hohe Investitionen vor allem bei klassischen Industrie- und Gewerbeunternehmen anstehen. Diese können dann nämlich aus dem geringer versteuerten 25-Prozent-KöSt-Gewinn getätigt werden, statt aus dem maximal 50-Prozent-Steuerertrag des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft.

„Wenn in der Zukunft Beteiligungen passieren sollen oder weitere Kapitalaufbringungen wahrscheinlich sind; oder wenn auch der Gesellschafter nicht sicherstellen kann, dass er persönlich mit der eigenen Idee operativ tätig sein wird. In diesen Fällen sollte der Weg in die GmbH überlegt werden“, fasst Österreicher zusammen.

Hingegen ist für kleinere Dienstleister die GmbH-Rechtsform normalerweise (vor allem steuerlich) uninteressant.

Überhaupt: „So mancher Unternehmer versteht gar nicht richtig, was eine GmbH ist, nämlich jemand anderer als sie selbst. Man ist schneller im Strafverfahren als beim Einzelunternehmen, und für die GmbH ist mehr Disziplin erforderlich“, mahnt Steuerberater Sulz zur Vorsicht.

Und schließlich fällt bei der GmbH ein erhöhter Buchhaltungsaufwand wegen der verpflichtenden doppelten Buchhaltung an, während bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem Umsatz von jeweils 700.000 Euro eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung möglich ist.

WEB-TIPP: Einen ersten Eindruck, was jeweils die beste Rechtsform ist, gibt der „Rechtsformrechner“ auf www.tpa-horwath.at/de/rechtsformrechner.